

4. die Art, wie die Anbringung der Namen am Schiffe auszuführen ist (§ 17).

§ 26.<sup>1</sup> Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Luftschiffe, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe), sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung<sup>2</sup> mit Zustimmung des Bundesraths kann die Geltung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auch auf andere nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden.

§ 26a.<sup>3</sup> Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden.<sup>4</sup> Die Schiffsregister für

§ 5. Die Flaggenzeugnisse werden nach den beiliegenden Mustern Anlage C (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899) und Anlage D (§ 12 Abs. 2 a. a. O.) unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt.

§ 6. Die nach § 17 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 vom Schiffe zu führenden Namen sind in lateinischer Druckschrift von solcher Größe deutlich erkennbar anzubringen, daß

1. die Höhe der kleinsten Buchstaben mindestens zehn Centimeter,
2. die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens  $\frac{1}{5}$  der Höhe der Buchstaben beträgt.

Der Antrag auf Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes ist an die Registerbehörde zu richten, welche den Antrag mit begutachtendem Berichte dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vorlegt.

<sup>1</sup> In der Fassung des G 29./5. 01 (RWB 184).

<sup>2</sup> B 5./7. 03 (RWB 257).

<sup>3</sup> Eingeschoben durch dasselbe Gesetz.

<sup>4</sup> Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 00. (RWB 71.)

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) finden auf Binnenschiffe, welche ausschließlich auf der unteren Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse (Si-kiang), dem Yangtze-kiang und dem Pai-ho sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren, Anwendung.

§ 2. Ueber die Einrichtung der Schiffsregister und deren Führung bei den von ihm bezeichneten Konsulaten hat der Reichskanzler nähere Bestimmungen zu treffen.

solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

§ 28. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 10 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813).<sup>1</sup>

§ 29. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Rauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371)<sup>2</sup> wird aufgehoben.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

## XIX

### Schiffsvermessungs-Ordnung.<sup>3</sup>

Vom 20. Juni 1888. (RGBl 190.) 1. März 1895. (RGBl 161.)  
22. Mai 1899. (RGBl 310.) 12. April 1908. (RGBl 149.) (Auszug.)

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.<sup>4</sup> Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Bekanntmachung vom 10. No-

<sup>1</sup> Schutzgebietsgesetz 25./7. 00, 10 (RGBl 813). Durch Kaiserl. Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (G. betr. das Flaggenrecht der Rauffahrteischiffe v. 22. Juli 1899, RGBl S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Kriegsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 Absatz 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 00 (RGBl S. 716) gilt.

<sup>2</sup> Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig . . .

2. Für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Rauffahrteischiffe zc.

<sup>3</sup> Anweisung dazu 5./1. 73 (GBl 156); 13./2. 74 (GBl 223); Vorschrift 15./4. 79 (GBl 288); 30./3. 95 (GBl. 96); Bef. 25./7. 98 (RGBl 1017); Bestimmungen (GBl 73, 163. 316; 74, 323; 75, 324. 688; 76, 20. 221; 79, 144. 269; 80, 38; 88, 253).

<sup>4</sup> Absf. 1. in der Fassung v. 12./4. 08.